Gemeinde Johannesberg
Flächennutzungsplan Änderung 9
Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr und Recyclinghof mit Grünabfallplatz

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom **14.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017**

Beurteilung der Stellungnahmen

A. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt – Bauabteilung/Kreisbaumeisterin
2. Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde
3. Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde
4. Landratsamt – Untere Denkmalschutzbehörde
5. Landratsamt – Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz
6. Landratsamt – Regionaler Planungsverband
7. Landratsamt – Kreisbrandinspektion
8. Landratsamt – Gesundheitsamt
9. Landratsamt – Kreisstraßenverwaltung, Dienststelle Auhofstraße
10. Wasserwirtschaftsamt
11. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde
12. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
15. Bayer. Bauernverband
16. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München
17. Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Aschaffenburg
18. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
19. AVG Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
20. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Sailauf Weyberhöfe
21. Abwasserverband Untermain, Kleinostheim
22. Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund, Mömbris
23. Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe, Hörstein

1. Landratsamt Bauaufsicht/Kreisbaumeisterin, 10.08.17
Fachtechn. Stellungnahme

Es werden folgende Hinweise und Anregungen vorgetragen:

Die Fläche für die Feuerwehr und den Recyclinghof mit Grünabfallplatz ist am jetzigen Standort aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfs nicht mehr zeitgemäß. Die Gemeinde hat mit der Standortuntersuchung nachgewiesen, dass der Bereich an der ehemaligen Erddeponie am besten für die öffentliche Nutzung geeignet ist. Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich um einen nicht unmittelbar an die Ortslage angebundenen Standort, der allerdings aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Zuordnung zur Deponie, die mittelfristig verfüllt und rekultiviert wird, tragfähig ist.

In diesem Zusammenhang kann ein Hinweis auf die Holzlagerungen nicht unterbleiben. In den letzten Monaten sind einige Holzlagerplätze in beträchtlicher Größe im Außenbereich entstanden, die einer Neubewertung, Ordnung oder auch der Beseitigung bedürfen. Hier ist zwischen dem Eigenbedarf für die Beheizung und einer gewerblichen Holzbearbeitung zu unterscheiden. Der Gemeinde wird dringend empfohlen, ordnend einzugreifen und diesbezüglich in den Ortsteilen unterschiedliche Holzlagerplätze anzubieten (sog. Angebotsplanung).

Insgesamt besteht mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.06.2017 Einvernehmen.

Beurteilung:
Kenntnisnahme.
Der Gemeinde wird empfohlen, Standorte für die Holzlagerung und auch Plätze für Holzlagerung mit gewerblicher Holzbearbeitung festzulegen und entsprechend auszuweisen.

2. Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde 10.08.17
Fachtechn. Stellungnahme

Nach Durchsicht der Begründung (Bauatelier Richter / Schäffner) besteht mit dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Beurteilung:
Kenntnisnahme.

3. Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, 03.08.17

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Beurteilung:
Kenntnisnahme

4. Landratsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, 02.08.17

Obwohl die Lage im Außenbereich ist und mit zukünftigen Gebäuden wohl mit einer Zersiedelung der Landschaft zu rechnen ist, werden Bedenken hinsichtlich der Heimatpflege zurückgestellt.
Im Planbereich liegt ein Flurdenkmal. Es handelt sich um ein Sandstein-Feldkreuz mit Sockel von 1750.
Bei allen weiteren Planungen ist auf dieses Flurdenkmal als Bestand Rücksicht zu nehmen und in die Planungen mit einzubeziehen.

Beurteilung:
Das Flurdenkmal wird in den weiteren Planungen berücksichtigt.

5. Landratsamt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, 15.08.17

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Teil liegt in keinem Wasserschutzgebiet und nicht in der Nähe eines Gewässers bzw. in einem Überschwemmungsgebiet.
Insoweit besteht Einverständnis.
Details bleiben dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Beurteilung:
Kenntnisnahme.
Detaillierte Aussagen zur Ver- und Entsorgung bzw. dem Bodenschutz sind in dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu treffen.

6. Landratsamt, Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, 16.08.17
Regionalplanerische Stellungnahme

Bewertung
Natur und Landschaft
Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart. Die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke sind die wertvollsten und auch überregional bedeutenden Naturlandschaften der Region.
Vor diesem Hintergrund werden Bedenken erhoben, die zurückgestellt werden, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

Anbindung an den Siedlungszusammenhang
Die geplante Fläche für Gemeinbedarf befindet sich deutlich im Außenbereich (über 300 m Entfernung zum Ortsrand), ohne erkennbaren Siedlungszusammenhang. Bei der Untersuchung der verschiedenen Standortalternativen wurde die Anbindung an den Ortszusammenhang nicht berücksichtigt. Gem. den Zielen 2.1 und 2.2 BII 2 Regionalplan Region 1 Bayer. Untermain soll Zersiedelung vermieden werden.
Laut der Begründung zu 3.3 LEP werden Siedlungsflächen jedoch definiert als Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Ein Feuerwehrhaus und ein Recyclinghof zählen gem. dieses Verständnisses nicht als Siedlungsfläche.
Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinbedarfsfläche kein Ansatzpunkt für weitere Siedlungsflächen ist und damit die Ziele 2.1 und 2.2 BII 2 Regionalplan Region 1 Bayer. Untermain (Vermeidung von Zersiedelung) eingehalten werden, werden hierbei keine Bedenken erhoben.

Ergebnis
Hinsichtlich der Lage der geplanten Gemeinbedarfsfläche im Landschaftsschutzgebiet werden Bedenken erhoben. Diese werden zurückgestellt, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. Im Übrigen bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beurteilung:
Geprüft wurden auch Standorte im Anschluss an den Siedlungsbereich, die jedoch aufgrund der Topographie, Eigentumsverhältnisse oder feuerwehrtechnischen Vorgaben als nicht geeignet bewertet wurden. Die Anbindung an eine Siedlungsfläche führt wegen der mit dem Übungsbetrieb der Feuerwehr verbundenen Geräuschemissionen oft zu Konflikten mit benachbarten Nutzungen (z.B. Wohnen).
Auch im Hinblick auf die Zusammenlegung der Feuerwehr mit den Einrichtungen zur Wertstoffsammlung einschließlich Grüngutsammelstelle wurde der Standort ausgewählt. Die angrenzende Deponie mit Grünabfallplatz wird mittelfristig stillgelegt, verfüllt und rekultiviert.
Mit der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche in Verbindung mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr" und „Recyclinghof mit Grünabfallplatz" wird das Nutzungsspektrum festgelegt und begrenzt, um eine weitere bauliche Entwicklung und Besiedelung im Außenbereich zu verhindern.

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit den Vorhaben Einverständnis.

7. Landratsamt, Kreisbrandinspektion, 07.07.17

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes.
Gegen die geplante 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Der geplante Zusammenschluss der drei Feuerwehren ist sicherlich langfristig sinnvoll und wird fachlich befürwortet, jedoch wird an den im Art. 5 Abs. 2 Bayer. Feuerwehrgesetz verankerten Bestandsschutz für Ortsfeuerwehren erinnert.
Organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie ihre Pflichtaufgaben für ihren Schutzbereich erfüllen können.
Selbstverständlich sind freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren zulässig, wenn die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben im Brandschutz und Technischen Hilfsdienst weiterhin gewährleistet wird.
Ein freiwilliger Zusammenschluss setzt aber das mehrheitliche Einvernehmen der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden voraus und insbesondere die mehrheitliche Bereitschaft in der neuen Feuerwehr aktiv mitzuarbeiten.

Ein neues zentrales Feuerwehrgerätehaus an der geplanten Stelle kann den Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst für die gesamte Gemeinde Johannesberg abdecken, aber nur, wenn sich ausreichendes Feuerwehrpersonal aus den fusionierenden Feuerwehren dauerhaft finden lässt.

Es sind mit den drei Ortsfeuerwehren eingehende Gespräche über eine einvernehmliche Fusion aller drei Feuerwehren bzw. mind. der zwei Feuerwehren Johannesberg und Rückersbach zu einer Feuerwehr in einem neuen zentralen Feuerwehrgerätehaus zu führen. Nur mit einer positiven und verbindlichen Zusage macht die weitere Planung von einem neuen Gerätehaus an diesem Standort Sinn.

Eine mögliche Nutzung der im beiliegenden Plan gelb markierten Verbindungsstrecke zwischen Steinbach und dem neuen Gerätehaus durch Steinbacher Feuerwehrleute wäre sicherlich einer Akzeptanz in Steinbach dienlich.

Die Kreisbrandinspektion befürwortet die Fusionsgedanken und steht bei Gesprächen mit den Feuerwehren gerne beratend und unterstützend zur Verfügung.

Beurteilung: Kenntnisnahme.
Eine einvernehmliche Fusion aller drei Feuerwehren (Johannesberg mit Oberafferbach und Breunsberg, Rückersbach und Steinbach) bzw. der zwei Feuerwehren Johannesberg und Rückersbach ist die Voraussetzung für den Bau eines neuen zentralen Feuerwehrgerätehauses. Der Zusammenschluss der Wehren mit der Bündelung der Einsatzkräfte dient der künftigen Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr Steinbach, die derzeit nicht fusionieren möchte, kann auch später in diesen Standort aufgenommen werden.

8. Landratsamt, Gesundheitsamt 11.07.17

Aus hygienischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Beurteilung: Kenntnisnahme.

9. Landratsamt, Kreisstraßenverwaltung, 14.07.17

Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Erläuterungen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des später zu erstellenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes entsprechend berücksichtigt werden.

Bauverbotszone / Verkehrliche Erschließung
Die Bauverbotszone gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG (15 m) wurde in den Festsetzungen und in den Plandarstellungen korrekt wiedergegeben. Diese Regelung beinhaltet, in Verbindung mit Art. 19 BayStrWG auch die Anlage neuer Zufahrten.

Vor diesem Hintergrund wird gebeten, im Rahmen der Erstellung eines Grünordnungs- und Bebauungsplanes auch die Gestaltung und Lage möglicher Zufahrten frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Ziel der Planungen muss es sein, eine Bündelung von Zufahrten auf der freien Strecke zu erhalten und diese leistungsfähig und verkehrssicher auszubilden. Entsprechende Detailfestlegungen (Sichtdreiecke, geometrische Vorgaben usw.) hinsichtlich der planerischen Ausgestaltung sind dann im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.

Immissionsschutz
Im Hinblick auf die vorhandenen Immissionen, die von der Kreisstraße AB 13 auf diese künftige Gemeinbedarfsfläche einwirken, wird hingewiesen. Verkehrsdaten zur Erstellung einer möglichen Verkehrslärmschutzberechnung können beim Landratsamt Aschaffenburg – Kreisstraßenverwaltung eingeholt werden, soweit dies für erforderlich gehalten wird.
Für die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und eines Recyclinghofes mit Grüngutabfallplatz hat die Gemeinde bei schutzbedürftigen Nutzungen nach VLärmSchR 1997 (Verkehrslärmschutzrichtlinie) innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Maßnahmen gegen Immissionen – z. B. Schallschutzmaßnahmen, die von der Kreisstraße auf das Baugrundstück einwirken, auf eigene Kosten zu treffen.

Grünplanungen
Mögliche Grünplanungen mit dem Ziel einer Eingrünung der geplanten Bebauung zur Kreisstraße hin sind im Rahmen der Erstellung eines Grünordnungsplanes mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.
Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass Mindestabstände entlang der Kreisstraße eingehalten werden müssen. Dies ist wichtig zur Gewährleistung der passiven Sicherheit und zur Einhaltung der Mindestsichtweiten. Hierzu verweisen wir auf die einschlägigen Richtlinien (RPS, RAL, RASt 06).

Beurteilung:
Die Lage und Ausführung der Zufahrten von der Kreisstraße sowie Pflanzungen entlang der Kreisstraße werden im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung und im Zusammenhang mit der konkreten Entwurfsplanung der Einrichtungen für die Feuerwehr und den Recyclinghof mit der Kreisstraßenverwaltung abgesprochen.
Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird um Angabe der Verkehrszahlen gebeten.
Überlassen einer genehmigten Planfassung mit Aufstellungsbeschluss nach Inkrafttreten des geänderten Flächennutzungsplanes.

10. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, 27.07.17

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung - Anschluss an das öffentliche Kanalnetz – ist sicherzustellen.

Beurteilung:
Kenntnisnahme und Beachtung.

11. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde 11.08.17
Landesplanerische Stellungnahme – Raumordnung und Landesplanung

Bewertung des Sachverhaltes
Natur und Landschaft
Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart. Die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke sind die wertvollsten und auch überregional bedeutenden Naturlandschaften der Region.
Vor diesem Hintergrund werden Bedenken erhoben, die zurückgestellt werden, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

Daseinsvorsorge
Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge (G 1.2.4 LEP) ist die Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehren zu begrüßen.

Anbindung an den Siedlungszusammenhang
Die geplante Fläche für Gemeinbedarf befindet sich deutlich im Außenbereich (über 300 m Entfernung zum Ortsrand) ohne erkennbaren Siedlungszusammenhang. Bei der Untersuchung der verschiedenen Standortalternativen wurde die Anbindung an den Ortszusammenhang nicht berücksichtigt. Gemäß Ziel und Grundsatz 3.3 LEP sowie den Zielen 2.1 und 2.2 BII 2 Regionalplan Region 1 Bayer. Untermain soll Zersiedelung vermieden werden.
Laut der Begründung zu 3.3 LEP werden Siedlungsflächen jedoch definiert als Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Ein Feuerwehrhaus und ein Recyclinghof zählen gem. dieses Verständnisses nicht als Siedlungsfläche.
Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinbedarfsfläche kein Ansatzpunkt für weitere Siedlungsflächen ist und damit die Ziele 2.1 und 2.2 BII 2 Regionalplan Region 1 Bayer. Untermain (Vermeidung von Zersiedelung) eingehalten werden, werden hierbei keine Bedenken erhoben.

Ergebnis
Hinsichtlich der Lage der geplanten Gemeinbedarfsfläche im Landschaftsschutzgebiet werden Bedenken erhoben. Diese werden zurückgestellt, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. Im Übrigen bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Einwände.

Hinweise
Es wird gem. Eintragung im ROK auf folgende Einrichtungen, Maßnahmen und Festsetzungen im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche hingewiesen: - denkmalgeschütztes Feldkreuz.

Beurteilung:
Geprüft wurden auch Standorte im Anschluss an den Siedlungsbereich, die jedoch aufgrund der Topographie, Eigentumsverhältnisse oder feuerwehrtechnischen Vorgaben als nicht geeignet bewertet wurden. Die Anbindung an eine Siedlungsfläche führt wegen der mit dem Übungsbetrieb der Feuerwehr verbundenen Geräuschemissionen oft zu Konflikten mit benachbarten Nutzungen (z.B. Wohnen).
Auch im Hinblick auf die Zusammenlegung der Feuerwehr mit den Einrichtungen zur Wertstoffsammlung einschließlich Grüngutsammelstelle wurde der Standort ausgewählt.
Die angrenzende Deponie mit Grünabfallplatz wird mittelfristig stillgelegt, verfüllt und rekultiviert.
Mit der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche in Verbindung mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr" und „Recyclinghof mit Grünabfallplatz" wird das Nutzungsspektrum festgelegt und begrenzt, um eine weitere bauliche Entwicklung und Besiedelung im Außenbereich zu verhindern.
Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.
Die Untere Denkmalschutzbehörde und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in München wurden beteiligt (s. Verteiler Nr. 4 und 16).
Das Flurdenkmal wird berücksichtigt und in die Planungen einbezogen.

12. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayer, 07.07.17

Es werden keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Beurteilung:
Kenntnisnahme.

13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 20.07.17

Es liegen keine Bedenken vor.

Beurteilung:
Kenntnisnahme.

14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, Dienstgebäude Aschaffenburg 08.08.17

Das Amt hat keine Einwände.

Beurteilung:
Kenntnisnahme.

15. Bayer. Bauernverband, Würzburg, 11.08.17

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die südliche Abgrenzung nicht nachvollziehbar.
Der Bauernverband plädiert dafür, den Ausgleich des Eingriffs über die vorhandene alte Erddeponie auszugleichen.
Da bereits ein Grünstreifen angelegt ist, ist der geplante 10 m breite Grünstreifen überflüssig. Übermäßiger Flächenverbrauch ist zu vermeiden.

Beurteilung:
Die Ermittlung des Umfanges und die Festlegung geeigneter Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs bei Verwirklichung der Planung erfolgen im nachfolgenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
Die Rekultivierung der Erddeponie ist eine gesetzlich vorgeschriebene Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen. Inwieweit im Zuge dieser Maßnahme noch naturschutzfachlich geeignete Ausgleichsflächen für die geplante Gemeinbedarfsfläche zur Verfügung stehen bzw. verknüpft werden können, ist mit den Fachbehörden zu klären.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes bis zur endgültigen Oberflächenregulierung auf die Jahre 2029 bzw. 2035 ausgelegt ist.
Der dargestellte 10 m breite Grünstreifen ist nicht zwingend für Gehölzpflanzungen vorgesehen, im Süden dient die Grünfläche zunächst der Vernetzung mit dem anschließenden Gehölzbestand, der in der Biotopkartierung erfasst ist.

16. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, 09.08.17
Abt. B – Koordination Bauleitplanung

Es wird auf die Meldepflicht eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG hingewiesen.

Beurteilung:
Der Hinweis auf die Anzeigepflicht und das Verhalten bei Funden wird in den Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) aufgenommen.

17. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Aschaffenburg

Es liegt keine Äußerung vor.

18. Deutsche TelekomTechnik GmbH, 14.07.17

Es bestehen keine Einwände.

19. AVG Aschaffenburger Versorgungs-GmbH, 28.07.17

Keine Einwände.

Im Hinblick auf die Stromversorgung wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung vom geplanten Standort des Feuerwehrhauses bis zum nächstmöglichen Netzanschlusspunkt ca. 300 m beträgt.
Hingewiesen wird auf die Verkehrssicherungspflicht und die damit einhergehende Beleuchtungspflicht von Gefahrenbereichen. Entsprechend ist eine punktuelle Beleuchtung im Einmündungsbereich vorzusehen.

Die Kosten zur Anbindung der Anlage(n) bzw. zur Erstellung eines Hausanschlusses und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes sind seitens der Gemeinde zu tragen.

Beurteilung:
Kenntnisnahme und Beachtung bei der Realisierung der Vorhaben.

20. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Sailauf Weyberhöfe, 11.08.17

Es bestehen keine Bedenken.

Beurteilung: Kenntnisnahme.

21. Abwasserverband Untermain, Kleinostheim, 24.07.17

Keine Anmerkungen.

Beurteilung:
Kenntnisnahme.

22. Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund, Mömbris, 14.07.17

Es bestehen keine Einwände.

Beurteilung:
Kenntnisnahme.

23. Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe, Alzenau-Hörstein, 04.08.17

1. Das Flurstück mit der Nr. 5018 hat eine Größe von etwa 16.150 m². Das Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde Johannesberg. Auf diesem Grundstück verläuft die Fernwasserleitung AZ DN 200, die den Hochbehälter Rückersbach mit dem Hochbehälter Johannesberg verbindet. Siehe hierzu den beigefügten Lageplan 1:1000 vom 27.07.2017.
2. Für diese Wasserleitungsdimension ist eine Schutzstreifenbreite von 6 m erforderlich, d.h. auf jeder Seite der Wasserleitung 3 m. Der Schutzstreifen dient dazu, die Rohrleitung vor Beschädigungen zu schützen und die Zugänglichkeit zu erhalten. Außerdem ist er notwendig zum Schutz anderer Bauwerke und Anlagen vor Einflüssen aus der Rohrleitung oder im Falle von Instandhaltungsarbeiten.
3. Folgende Nutzungseinschränkungen sind zu beachten:
   - Es dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden.
   - Bewuchs, der den Betrieb und die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, ist auszuschließen.
   - Schüttgüter, Baustoffe und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht gelagert werden.
   - Geländeveränderungen und leichte Befestigungen der Fläche (z.B. als Parkfläche) sind mit der Spessartgruppe vorher abzustimmen.
4. Die Lage der Fernwasserleitung mit dem Schutzstreifen ist im Flächennutzungsplan darzustellen.
5. Wir gehen davon aus, dass das Grundstück Fl.Nr. 5018 an das Wasserleitungsnetz des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe angeschlossen werden soll. Hierzu ist ein eigener Übergabeschacht notwendig. Für die Dimensionierung und Pla-

nung ist der Wasserbedarf maßgebend. Die Vorgaben zum Löschwasser sollten frühzeitig mit dem Landratsamt Aschaffenburg (Kreisbrandrat) abgestimmt werden.

6. Wir weisen ferner darauf hin, dass weitere Wünsche der Feuerwehr, wie z.B. zusätzliche Hydranten für Übungszwecke, rechtzeitig an uns übermittelt werden, damit diese in den Planungen Berücksichtigung finden.

   Hinweis in eigener Sache:
   Der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe plant derzeit die Erneuerung der Fernwasserleitung zwischen dem Hochbehälter Rückersbach und dem Hochbehälter Johannesberg. Der Verlauf der neuen Wasserleitung im Bereich des betroffenen Grundstücks soll beibehalten werden. Selbstverständlich werden wir die geplante Maßnahme in unsere Überlegungen einbeziehen. Wir untersuchen, ob die neue Wasserleitung im Bereich zwischen der Kreisstraße AB 13 und der bestehenden Leitung verlegt werden kann. Auch die Lage des notwendigen Übergabeschachtes wird in enger Abstimmung mit der Gemeinde Johannesberg festgelegt.

   Beurteilung:
   Die Fernwasserleitung wird im Flächennutzungsplan dargestellt.
   Die Abstimmung über die Ausführung des Anschlusses des Grundstückes Fl.Nr. 5018 an die Fernwasserleitung des Zweckverbandes erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens zur Realisierung der Vorhaben auf der geplanten Gemeinbedarfsfläche.

Ausgearbeitet:

Bauatelier
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 19.09.2017